

Beschuldigten erst im Ausland gefaßt wurde. Ebenso wäre es für das Strafverfahren nicht erforderlich, die Existenz von Kontaktpartnern des Beschuldigten zu beweisen, wenn diese mit der Straftat und politisch-operativen Zusammenhängen nichts zu tun haben.

Es muß also im Einzelfall stets sorgfältig überlegt werden, welches Beweisziel mit dem jeweiligen Beweismittel erreicht werden soll und ob es überhaupt ein Beweismittel ist. Eine Über- oder Unterschätzung von Beweismitteln, insbesondere ein voreiliges und nicht überlegtes Unterstellen der Beweiserheblichkeit von Beweismitteln durch ihre leichtfertige Einstufung als indirektes Beweismittel sollte vermieden werden. Manche Fehler in der Einschätzung des Beweiswertes bestimmter operativer Feststellungen oder von Einzelfeststellungen in der Untersuchungsarbeit resultieren aus solchen voreiligen Bewertungen bestimmter Einzelfeststellungen als indirekt beweiserheblich. Wir halten deshalb auch die These für bedenklich, daß es in Anbetracht der konspirativen Arbeitsweise des Gegners im zunehmenden Maße darauf ankomme, indirekte Beweismittel aufzuspüren und zu sichern. Richtig muß darauf orientiert werden, in der politisch-operativen Arbeit und in der Untersuchungsarbeit, bei der Vorkommnisuntersuchung, bei Festnahmen auf frischer Tat usw. alle Feststellungen und sonstigen Informationen zu sichern und vor allem zu dokumentieren, die in dem betreffenden Sachverhalt beweiserhebliche Bedeutung erlangen können. Nur auf diese Weise können auch die objektiv vorhandenen indirekten Beweismittel gesichert werden, deren Beweiswert zu einem frühen Zeitpunkt der Aufklärung eines Sachverhalts oftmals noch gar nicht bekannt sein kann, und zwar sowohl in be- als auch in entlastender Hinsicht.